

EINWOHNERGEMEINDE
OBERBUCHSITEN

Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle
und der Aussenanlagen

I. Allgemeines

Die Schulanlagen mit all ihren Einrichtungen und Aussenanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

Die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung. Die hiesigen Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Schulablaufs.

Die Benützung kann ausnahmsweise, gemäss diesem Reglement, auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulablaufs und der Ortsvereine.

Die Benützer sind verpflichtet, die Halle und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen.

Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen, d.h. nach Anweisung des örtlichen Feuersehauers.

Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Parkplätze stehen auf dem Areal in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Zusätzliche Parkmöglichkeiten siehe Beilage "Parkplatzordnung MZA". Die Verkehrsregelung ist Sache des Organisators. Eingänge und Zufahrtswege müssen freigehalten werden. Für Fahrräder sind die Veloständer zu benützen.

II. Aufsicht und Verwaltung

Für den Betrieb und Benützung der Anlagen ist die Schulkommission (nachgenannt Kommission) zuständig. Der Abwart kann für Beratungen beigezogen werden.

Der Kommission obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlage
- b) Aufstellen eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen
- c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit der Präsidentenkonferenz der Dorfvereine.
- d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Aenderung des Gebührentarifs, des Benützungsreglementes und des Pflichtenheftes des Abwartes an den Gemeinderat.
- e) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung.
- f) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuan-schaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars.
- g) Rechnungsstellung an die Benützer (siehe Art. VIII.)

Dem Abwart obliegen:

- a) Die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung.
- b) Die speziellen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

III. Benützung

Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Kommission erteilt.

Die ordentliche Benützung zu Uebungszwecken und Wettkämpfen erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Kommission und den interessierten Vereinen aufgestellten Stundenplanes. Abänderungsanträge sind jeweils rechtzeitig an die Kommission zu melden.

Die ausserordentliche Benützung für Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt auf Grund schriftlicher Gesuche an die Kommission.

Gesuche für die Benützung während der Sommerzeit (1.5. - 30.9.) sind bis zum 15. Januar und für die Benützung während der Winterzeit (1.10. - 30.4.) bis 15. Juni einzureichen. Ueber Ausnahmen entscheidet die Kommission.

Für die Benützung der Halle sind der Gemeinde die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Gemeinde benützt die Halle für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber anderer Benützern, muss jedoch allfällige Benützungsdaten den direkt betroffenen rechtzeitig bekanntgeben.

Die Halle bleibt in der Zeit der Frühjahrsferien für die ordentliche Hauptreinigung, sowie während den Weihnachtsferien der Schulen, geschlossen. Ueber Ausnahmen entscheidet die Kommission.

Endgültige Beschwerdeinstanz bei Benützungsstreitigkeiten ist der Gemeinderat.

IV. Benützungsvorschriften

Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.

Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.

Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Abwart zu melden.

Die Räumlichkeiten stehen den Vereinen zu Uebungszecken bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung; Ausnahmen vorbehalten.

Die Anordnungen des Abwartes und der Kommission sind strikte zu befolgen.

Für Proben stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten und Einrichtungen wie folgt zur Verfügung:

Halle: Der festgebende Verein arrangiert sich mit den üblichen Hallenbenützern.

Bühne: Während 6 Wochen vor der Aufführung während der ordentlichen Oeffnungszeit.

Für die Hauptprobe steht ein Abend bis 23.30 Uhr zur Verfügung.

V. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Wird die Halle zu Sportzwecken benützt, ist das Rauchen untersagt.

Bei jeglicher sonstiger Benützung ist das Rauchen im Treppenhaus sowie im ganzen Obergeschoss verboten.

Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel dürfen nicht getragen werden.

Uebungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.

Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

Jegliches Ballspielen in Korridoren oder Nebenräumen ist untersagt.

In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit jeglichem Harz oder Fetten ist verboten.

Nach Benützung der Aussenanlagen sind die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen. Die Schuhwaschanlage ist zu reinigen.

Die Geräte der Halle sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.

VI. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Uebergabe wird im Einvernehmen mit dem Abwart festgelegt.

Von der Uebergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Uebergabeprotokolls in Kraft.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.

Das Abdecken und Entfernen des Bodens mit Spezialfolie, das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Abwart führt die Aufsicht.

Die Verkehrsregelung ist Sache des Veranstalters.

Nach dem Anlass ist die Halle und die Nebenräume gemäss den Anweisungen des Abwartes zu räumen.

Die Reinigung der Küche hat bis spätestens 21.30 Uhr am ersten Werktag nach dem Anlass zu erfolgen. Die ordnungsgemässe Uebergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten.

Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Abwartes und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen. Für die Mithilfe des Abwartes wird dem Mieter gemäss Stundenlohnsatz Rechnung gestellt.

Den Mietern ist es gestattet, in Regie zu wirtten. Der Organisator ist für das Einholen eines Patentes zuständig. Verträge der Gemeinde sind einzuhalten (Feldschlösschen-Bier).

Mieter, die in Regie wirtten, haben rechtzeitig die Wirts-, Freinacht- und Tanzbewilligung von den zuständigen Instanzen einzuholen, womit die Beweiserbringung über eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters verbunden ist.

Grundsätzlich darf nur die Halle als Ausschank- und Wirtschaftsraum benützt werden. Weitere Räume können auf spezielles Gesuch hin zugeteilt werden.

Die Aufsicht über die Benützung der Bühne untersteht dem Abwart. Dieser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen, Bedienungsbereiche zu übertragen.

Für die Benützung oder Vermietung einzelner Räume der Zivilschutzanlage muss bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Die Benützung regelt die Kommission mit dem Ortschef.

VII. Haftung

Die Veranstalter haften für allen Schaden, den sie an Gebäude, Mobilar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem abwart zu melden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Sie haben anlässlich der Uebergabe durch den Abwart demselben den Versicherungsnachweis zu erbringen.

VIII. Mietgebühren

Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im Anhang an dieses Reglement festgelegt.

Die Gebühren, Mieten etc. werden durch die Kommission in Rechnung gestellt und sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

In Sonderfällen (z.B. Veranstaltungen mit karikativem Charakter) kann die Kommission einen abweichenden Tarif festlegen.

IX. Schlussbestimmungen

Alle Entscheide und Verfügungen der Kommission sind den Betroffenen schriftlich begründet zu eröffnen.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Der Kommission steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.


Das Datum der Inkraftsetzung des Reglements bestimmt der Gemeinderat.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 11. November 1983 genehmigt.

Das Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 28. Nov. 1983 genehmigt.

Der Gemeinderat:

Ammann:



Gemeindeschreiber:

